



STADT WUPPERTAL



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der **Stadt Wuppertal, Abteilung Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal**

vertreten durch den Stadtkämmerer Thorsten Bunte sowie die Betriebsleitung Christina Nickel

- nachfolgend **WAW** oder **Stadt** genannt -

und

der **WSW Energie und Wasser AG**

vertreten durch den Vorstand Peter Storch

sowie Abteilungsleitung Netzbetriebswirtschaft Horst Vogelsang

- nachfolgend **WSW** genannt -

und

dem **Wuppertalverband**

vertreten durch den Vorstand Ingo Noppen

- nachfolgend **WV** genannt -

über die Durchleitung von Abwasser (Mischwasser) aus dem derzeitigen Einzugsgebiet der Kläranlage Schwelm durch das Kanalnetz der Stadt Wuppertal zur Kläranlage Buchenhofen des Wuppertalverbandes

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Durchleitungsrecht	2
§ 2 Baumaßnahmen und deren Kostentragung	2
§ 3 Voraussetzungen der Inbetriebnahme	4
§ 4 Anforderungen an die Durchleitung	5
§ 5 Nutzungsentgelt	6
§ 6 Vertragslaufzeit	7
§ 7 Rechtsnachfolge	7
§ 8 Schlussbestimmungen	7

Präambel

Zur Behandlung des kommunalen Abwassers der Stadt Schwelm betreibt der gemäß § 53 Abs. 1 LWG abwasserbeseitigungspflichtige Wupperverband in Schwelm eine Kläranlage. Nach dem Erlaubnisbescheid zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Schwelm in die Schwelme vom 24.04.2020 ist der WV gehalten, rechtzeitig vor Ablauf der Einleitungserlaubnis am 28.02.2030 Umfang und Art des Nachweises der Gewässerverträglichkeit mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Der WV hat sich dazu entschlossen, die Kläranlage Schwelm aufzugeben. Stattdessen sollen die Abwässer aus Schwelm durch die Kläranlage Buchenhofen mit Standort in Wuppertal behandelt werden. Dies macht eine Durchleitung des klärpflichtigen Mischwassers aus dem derzeitigen Einzugsgebiet der Kläranlage Schwelm durch das Wuppertaler Kanalnetz zur Kläranlage Buchenhofen erforderlich.

In einem Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Pecher vom 15.09.2022 wurden die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Ableitung des klärpflichtigen Abwassers aus Schwelm zur Kläranlage Buchenhofen untersucht (Anlage 1).

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die zur Durchleitung durch das Wuppertaler Kanalnetz notwendigen Festlegungen:

§ 1 Durchleitungsrecht

- (1) Die Stadt gestattet dem WV für die gesamte Vertragsdauer und im Falle einer Kündigung des Vertrages für die Zeit bis zur möglichen Beendigung der Durchleitung gem. § 4 Abs. 3, einen klärpflichtigen Abwasserstrom von maximal $Q_m = 355 \text{ l/s}$ Mischwasser aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Schwelm von ca. 30.000 Einwohnern (Anlage 2) durch das Kanalnetz der Stadt durchzuleiten.
- (2) Übergabepunkt des Abwasserstroms ist der Schacht 48845 in der Straße Jesinghausen, siehe Anlage 4. Die Durchleitung endet am Mess- und Drosselbauwerk unmittelbar oberhalb der KA Buchenhofen.
- (3) Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht des WV geht nicht auf die Stadt über.

§ 2 Baumaßnahmen und deren Kostentragung

- (1) Für die Durchleitung des klärpflichtigen Abwasserstroms aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Schwelm sind Baumaßnahmen erforderlich, die wie folgt tabellarisch aufgeführt und in den Absätzen 2-6 beschrieben sind.

Maßnahme	Maßnahmen-träger	Kosten-träger
Verlängerung des Entlastungssammlers Wupper vom Alten Markt Richtung Osten (s. Abs.2)	WSW	WSW
Überleitungskanal von der KA Schwelm bis zum Wuppertaler Kanalnetz, einschl. Mengemessschacht (s. Abs. 3)	WV	WV
Austausch von zwei Haltungen in der Straße Jesinghausen, einschl. Anschlussschacht (s. Abs. 4)	WSW	WV
Erweiterung der Nachklärkapazität auf der KA Buchenhofen (s. Abs. 5)	WV	WV
Ggf. weitere Maßnahmen im Kanalnetz (s. Abs. 6)	WSW	WV

(2) Entlastungssammler Wupper

Die WSW verlängern ab Beginn 2023 bis ca. 2027 den Entlastungssammler Wupper (ESW) um ca. 1,5 km in Richtung Schwelm.

(3) Überleitungskanal

Der WV plant und baut – in enger Abstimmung mit WAW und WSW – einen Überleitungskanal von der KA Schwelm bis zum Übergabeschacht (Schacht 48845). Auf dem derzeitigen Gelände der KA Schwelm wird die Drosselung auf 355 l/s erfolgen.

Die Messdaten zur kontinuierlichen Durchflussmessung, die am Betriebspunkt auf dem derzeitigen Kläranlagengelände in Schwelm gemessen werden, werden über eine Online-Verbindung permanent der WSW bzw. dem sonstigen Betriebsführer der Kanalanlagen zur Verfügung gestellt.

(4) Austausch von zwei Haltungen

Die WSW tauschen auf Kosten des WV in der Straße Jesinghausen die Haltungen zwischen den Schächten 48845 und 48826 aus. Durch Vergrößerung des Kanalquerschnittes von DN 400 auf DN 800 wird die Leistungsfähigkeit erhöht. Ebenso werden die betroffenen Schächte entsprechend angepasst bzw. erneuert.

Das Eigentum sowie die Unterhaltung verbleiben auch nach dem Austausch beim WAW bzw. der WSW. Der Anschluss, der Austausch der Haltungen wie auch evtl. Änderungen in der Ausführung werden eng zwischen WSW und WV abgestimmt.

(5) Erhöhung der Nachklärkapazität

Der Wupperverband erhöht auf der Kläranlage Buchenhofen die Nachklärkapazität, um den zusätzlichen Abwasserstrom von 355 l/s durch die Kläranlage leiten zu können. Die Kläranlage ist dann in der Lage, einen Abwasserstrom von insgesamt 4.635 l/s zu behandeln. Die vorhandenen Beckenvolumina der Belebungsbecken reichen für die zusätzliche Behandlung der Abwässer aus der Stadt Schwelm aus.

(6) Ggf. weitere Maßnahmen

Die WSW hat die Schmutzfrachtberechnung für das Wuppertaler Kanalnetz beauftragt. Ergebnisse dazu werden erst in Zukunft erwartet. Derzeit gehen die Parteien davon aus, dass die Ergebnisse einer Durchleitung des Schwelmer Abwassers durch das Wuppertaler Kanalnetz nicht entgegenstehen. Sollte sich jedoch (z.B. aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben

oder Berechnungsmethoden – z.B. des DWA Arbeitsblattes 102) zeigen, dass das Wuppertaler Kanalnetz für die Durchleitung der Abwässer aus Schwelm nicht (mehr) ausgelegt ist, werden sich die Stadt und die WSW bemühen, durch Steuerungsmaßnahmen im Kanalnetz eine Durchleitung der Schwelmer Abwässer zu ermöglichen. Dies ist durch das Nutzungsentgelt abgegolten. Sollten jedoch Baumaßnahmen nötig sein, wird der Wupperverband die für die zusätzliche Durchleitung der Schwelmer Abwässer notwendigen Kosten übernehmen.

§ 3 Voraussetzungen der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Durchleitung der Schwelmer Abwässer kann erst dann erfolgen, wenn die hierzu notwendigen Bauwerke betriebsbereit sind und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. In nachfolgender Checkliste sind die wesentlichen Punkte aufgelistet:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Zuständigkeit	Bedingung
1	Anzeige nach § 57°Abs.°1°LWG für das Einzugsgebiet der KA Buchenhofen einschl. der neuen Verbindungsleitung von der KA Schwelm zum Wuppertaler Kanalnetz	WSW und WV	Anzeige wurde vor mind. sechs Monaten eingereicht oder wurde explizit genehmigt.
2	Erlaubnis nach § 8°WHG für die Einleitung von Mischwasser aus dem RÜB Rutenbecker Weg in die Wupper unter Berücksichtigung des Mischwassers aus der Stadt Schwelm	WSW	Erlaubnis liegt vor.
3	Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für die erhöhte Abwassermenge $Q_m = 4.635 \text{ l/s}$ ($4.280 + 355$) der KA Buchenhofen	WV	Genehmigung liegt vor.
4	Erlaubnis nach § 8°WHG für die erhöhte Abwassermenge $Q_m = 4.635 \text{ l/s}$ ($4.280 + 355$) der KA Buchenhofen	WV	Erlaubnis liegt vor.
5	Erhöhung der Nachklärkapazität der KA Buchenhofen	WV	Ist betriebsbereit
6	Drosseln der Staustufen des Entlastungssammlers Wupper	WSW	Die Drosseln sind entsprechend der Anzeige nach § 57°LWG eingestellt.
7	Drossel des RÜB Rutenbecker Weg	WSW	Die Drossel ist entsprechend der Anzeige nach § 57°LWG eingestellt.
8	Überleitungskanal, einschl. der beiden auszutauschenden Kanalhaltungen und Mengenmessschacht	WSW/WV	Sind betriebsbereit

Die Meldung der Inbetriebnahme erfolgt seitens des WV an die WSW und den WAW. Die Inbetriebnahme beginnt mit der ersten Überleitung des Schwelmer Abwassers zum Wuppertaler Kanalnetz.

§ 4 Anforderungen an die Durchleitung

(1) Der WV ist nicht berechtigt, ungedrosselt Niederschlagswasser oder Oberflächenwasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche ungedrosselten Einleitungen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden und trägt den Schaden, der sich durch eine ungedrosselte Niederschlags- oder Oberflächenwassereinleitung ergeben sollte. Ebenso gilt dies für eine Überschreitung der maximal zulässigen 355 l/s. In Abweichung zum RdErl „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen“ des MURL vom 03.01.1995 gilt für die Einhaltung des Abwasserstromes eine tolerierbare Abweichung von 10 % (zur Einordnung, der RdErl erlaubt eine 20 %ige Abweichung).

(2) Der WV verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung (z.Zt. gültige Fassung in Anlage 3), insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutz- bzw. Mischwassers, eingehalten werden.

(3) Falls das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Mischwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat der WAW das Recht, dem WV eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Ein Mangel liegt vor, wenn das Abwasser die in der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung normierten Grenzwerte überschreitet. Schäden, die durch solche unzulässigen Einleitungen dem WAW oder der WSW entstehen, hat der WV zu ersetzen.

Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte ist auf Verlangen der Stadt durch den WV auf dessen Kosten zu führen. Der Nachweis wird mittels einzelner Stichproben geführt und hat die von der Stadt bestimmten Parameter zu enthalten.

(4) Der WV hält den Anschlusskanal (von der KA Schwelm bis zum Schacht 48845) auf eigene Kosten in einem einwandfreien Zustand entsprechend den gesetzlichen Anforderungen. Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anschlusskanal nicht in einem o. g. technisch einwandfreien Zustand gehalten wird, kann die Stadt den WV unter angemessener Fristsetzung zur Sanierung auffordern. Nach Ablauf der Frist sowie bei Gefahr im Verzug ist die Stadt bzw. sind ihre Beauftragten berechtigt, die Sanierung/Reparatur des Anschlusskanals selbst durchzuführen und dem WV die Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

Der WV hat der Stadt den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, wenn der Anschlusskanal nicht in einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustand betrieben wird.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten zahlt der WV jährlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 304.050 €/a (Durchleitungsaufwand ohne Abwasserreinigung, Stand 2022) an den WAW. Diese Kosten enthalten sämtliche Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Mitnutzung des Kanalnetzes. Der Betrag wurde aus dem Gutachten über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Ableitung des klärfpflichtigen Abwassers aus Schwelm zur Kläranlage Buchenhofen vom 15.09.2022 der Dr. Pecher AG (Anlage 1) entnommen und setzt sich wie folgt zusammen:

anteilige Kosten für das Schmutzwasser	256.000 €/a
anteilige Kosten für den Regenwasseranteil	29.000 €/a
zusätzliche Nutzung des Entlastungssammlers	11.200 €/a
Wupper und des Pumpwerkes Rutenbeck	
anteilige Kosten für das Mischwasser für die auszutauschenden Kanalhaltungen	7.850 €/a
Summe (Stand 2022)	304.050 €/a

(2) Basierend auf dem Stand des Kostendeckungsbetrages von 304.050 € zum 31.12.2022 wird der Betrag in Zukunft für jedes Jahr fortgeschrieben. Die prozentuale Erhöhung/Senkung richtet sich nach denselben Werten, die die WSW zur Berechnung des Wiederbeschaffungswertes für das Kanalanlagevermögen nutzt. In der Vergangenheit wurde die Indexierung nach den Werten der Fachreihe 17, Reihe 4 (Ortskanäle) des Statistischen Bundesamtes berechnet. Die Fachreihe wurde nach der Einstellung Ende 2022 durch die online-Datenbank GENESIS ersetzt. Die entsprechenden Werte finden sich aktuell unter dem Code 61261-0004: (Baupreisindizes: Deutschland, Monatsbericht im Quartal, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Ingenieurbau, Bauarbeiten (Tiefbau)). BPNS3 – Ortskanäle; BAULEISTBWTB - Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau). Es wird bei einem Wechsel der Fachreihen der jeweils aktuelle Nachfolgeindex vereinbart.

(3) Das Nutzungsentgelt ist für den Zeitraum ab Inbetriebnahme zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach dem Jahr der Inbetriebnahme in vierteljährlichen Raten jeweils fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. aufgrund einer bis spätestens jeweils zum 30. Januar eines Jahres von dem WAW erstellten Abrechnung.

(4) Die erste Rechnung erhält der WV innerhalb des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres. Die erste Rechnung enthält somit eine Nachzahlung des Vorjahres.

(5) Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2040. Anfang des Jahres 2039 werden die Parteien Verhandlungen aufnehmen, um über die Fortführung dieser Regelung oder Neufestsetzung des Betrages Einigkeit zu erzielen.

(6) Treten für notwendige Sanierungen/ gesetzliche Anpassungserfordernisse des Kanalnetzes unvorhergesehene und wesentliche Kosten auf, die das pauschale Entgelt, auch unter Zugrundelegung der bisher abgelaufenen Vertragsdauer, als unverhältnismäßig erscheinen lassen, werden sich die Parteien über eine anteilige Finanzierung dieser Kosten durch den

WV austauschen und eine dem Grundverständnis des Vertrages entsprechende, einvernehmliche Lösung erarbeiten.

§ 6 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag ist auf Dauer angelegt.

(2) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Unterschrift der Parteien.

(3) Der Vertrag ist nur aus besonderen Gründen erstmalig kündbar nach 30 Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Durchleitung. Den Parteien ist bewusst, dass eine Beendigung der Durchleitung aus technischen und rechtlichen Gründen nicht zu einem sicher zu bestimmenden Zeitpunkt möglich ist. Aus technischen Gründen ist dies vor allem darin begründet, dass der WV im Fall der Kündigung die Kläranlage Schwelm neu errichten bzw. ertüchtigen muss. In rechtlicher Hinsicht müssen im Fall der Kündigung die Einleiterlaubnisse an die veränderte Situation angepasst und die neu zu errichtenden bzw. zu ändernden Anlagen behördlich genehmigt werden. Zur Sicherung der Entsorgung des kommunalen Abwassers der Stadt Schwelm bleiben die vertraglichen Verpflichtungen daher im Fall der Kündigung so lange bestehen, bis eine Beendigung der Durchleitung unter Berücksichtigung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben möglich ist. Im Falle einer Kündigung bemüht sich der WV, innerhalb einer Zeitspanne von 10 Jahren nach Kündigung die Durchleitung zu beenden.

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartner notwendig, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach dem Zugang des schriftlichen Antrags auf Übertragung seine Ablehnung mitteilt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch andere, wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, dass die Parteien diesen Vertrag mit dieser Klausel geschlossen hätten, wenn sie diesen Aspekt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. Gleiches gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Wuppertal, den
Wupperverband

(Noppen)

Wuppertal, den
WSW Energie & Wasser AG

(Storch)

(Vogelsang)

Wuppertal, den
Eigenbetrieb Wasser und Abwasser

(Bunte)

(Nickel)

Anlagen:

Anlage 1: Gutachten der Dr. Pecher AG vom 15.09.2022 über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Ableitung des klärpflichtigen Abwassers aus Schwelm zur Kläranlage Buchenhofen

Anlage 2: Einzugsgebiet der Kläranlage Schwelm

Anlage 3: Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal, Stand 01.01.2024

Anlage 4: Bestands- und Bauplan (mit Übergabepunkt, Bestandsschächte und Überleitungskanal)

Anlage 5: Bestands- und Bauplan (mit Eigentum)